

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 2

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil II, Über die Entstehung der Arbeiterschutzgesetze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	13
2. Eine eklatante Widerlegung	17
3. Tabakbau und Tabakverarbeitung in der Schweiz	20
4. Produktivgenossenschaften im Malergewerbe der Schweiz	22
5. Aus dem Tätigkeitsbereich der Textilarbeiterorganisation	23

	Seite
6. Aus Eisenbahnerkreisen	26
7. Internationale Gewerkschaftsbewegung: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910	27
8. Literatur	28

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

II.

Ueber die Entstehung der Arbeiterschutzgesetze.

Es ist nicht bloss für Soziologen oder allerhand Theoretiker interessant, sondern für alle, die am Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgreich mitwirken wollen, direkt notwendig, ausser den Resultaten eigener oder fremder Beobachtung aus der Gegenwart, wenigstens die Tatsachen aus der Vergangenheit zu kennen, die für die Entstehung und bisherige Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes massgebend waren. Wir gestatten uns daher, an die uns bekannten Ereignisse zu erinnern, die hiebei hauptsächlich in Betracht kommen, bevor wir näher auf die Streitfragen der bevorstehenden Revision des Fabrikgesetzes eintreten.

Vorerst möchten wir daran erinnern, dass es nur teilweise richtig ist, wenn gesagt wird, die Schweiz sei das erste Land gewesen, das eine Arbeiterschutzgesetzgebung erlassen habe. Dies trifft nur insofern zu, als man die Festsetzung einer Maximalgrenze für die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter in Fabriken dabei ins Auge fasst.

Abgesehen von den gesetzlichen Erlassen der englischen, französischen und österreichischen Regierungen aus dem XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert über Gewerbe, Bergwerks- und Manufakturbetriebe, die mit oder ohne Absicht der Regenten manche Bestimmung enthielten, die die Interessen der Arbeiter den Meistern oder Fabrikherren gegenüber wahrten, haben England, Frankreich und sogar die Vereinigten Staaten von Nordamerika über einzelne Punkte des Arbeitsverhältnisses allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen erlassen, lange vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Die ersten Anfänge der gesetzlichen Arbeiterschutzgesetzgebung waren freilich so winzig, so unsäglich bescheiden, dass sie kaum verdient erwähnt zu werden, wenn ihnen nicht die prinzipielle Bedeutung zukäme, mit dem Manchester-System der schrankenlosen Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch die wirtschaftlich Starken gebrochen zu haben.

So wenig es auch sein mochte, den Industriellen war es schon zu viel, sie schrien genau so wie heute überall Zeter und Mordio, weil der Staat sich in Dinge mische, die ihn nichts angingen.

Kein Wunder, wenn die Staatsmänner, die sich für die winzigen Reförmchen ins Zeug gelegt hatten, schliesslich selber glaubten, grosse gesetzgeberische Kraftstücke geleistet zu haben, trotzdem sie bei alledem mehr die Sicherheit und Ruhe im Staat, als das Wohl und die besonderen Interessen der Arbeiterschaft wahren wollten.

Bekanntlich herrschten Ende des XVIII. und am Anfang des XIX. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit, in welcher der moderne Kapitalismus sich auf die Bühne der Weltgeschichte schwang, um in der Produktion fürderhin das entscheidende Wort zu reden, sehr schlimme gesellschaftliche Zustände.

Die Misswirtschaft in den absolutistisch regierten Staaten, die Kämpfe der französischen Revolution und die darauffolgenden napoleonischen Kriege mit all ihren Begleiterscheinungen, das war mehr wie genug, um ganz Europa wirtschaftlich auf den Hund zu bringen. Namentlich die untern Bevölkerungsschichten sahen sich häufig in geradezu verzweifelte Situationen versetzt.

Unter solchen Umständen musste der industrielle Erwerb, die Arbeitsgelegenheit in den Fabriken oder andern Unternehmungen auch den bedrängten Kleinbauern und Heimarbeitern als eine Erlösung erscheinen.

Dagegen setzte in Amerika eine mächtige wirtschaftliche Entwicklung ein, die für die europäischen Länder sich darin äusserte, dass sowohl Nord- als Südamerika in grossem Stil europäische Industrieerzeugnisse einzuführen begannen, was durch die Verbesserungen in der Seeschifffahrt, im Transportwesen überhaupt, immer mehr erleichtert wurde. Auch die schweizerische Textilindustrie, die Uhrenmanufaktur und später die Metallkonstruktion und die Maschinenfabrikation wurden durch die gesteigerte Nachfrage der riesigen Absatzgebiete der neuen Welt mächtig gefördert. Es gab daher häufig Momente, wo die Fabriken die Bevölkerung ganzer Dörfer, ja ganzer Gegenden plötzlich auf ihre Betriebe konzentrierten und mit Kind und Kegel in ihre Räume aufnahmen.

Hierüber berichtet Th. Curti* unter anderem:

«Die Entstehung der Fabriken fällt für uns in die Zeit der französischen Revolution! Im Toggenburg machte die *Buntweberei* Fortschritte und als Hilfsindustrie für sie erstanden im Kanton St. Gallen *Türkischrot-Färbereien*. Technische Verbesserungen wurden in der Gewebeindustrie bewirkt, durch die Einführung des Jaquardstuhles, der Stickmaschine und des von Johann Konrad Altherr erfundenen Plattstichstuhles.

Die *zürcherische Spinnerei* mit ihren grossen Fabriken verdrängte nach und nach in der ganzen Ostschweiz die Handspinnerei und die kleinen mechanischen Etablissements. Es waren nicht einzig im Kanton Zürich, sondern auch in den andern Kantonen meist Zürcher, welche das Fabrikwesen nach dem mustergültigen englischen gestalteten. Die Zahl der Spindeln bei der Spinnerei Marty in Lichtensteig betrug im Jahre 1816: 4000, 1826: 7000; bei der Brändlinschen in Rapperswil-Jona 1819: 4000; bei der Spinnerei von Staub, Honegger und Wälti in Sorenthal-Hauptwil um dieselbe Zeit 7726; in der Neumühle-Zürich 1807 «einige Tausende» und 1830 nahezu 15,000.»

In den Zwanzigerjahren des vorigen Jahrhunderts schätzte man die Zahl der in der zürcherischen Industrie beschäftigten Arbeiter auf etwa 40,000, deren Wochenverdienst auf 55,000 Gulden berechnet wurde. Davon sollen rund 12,000 Arbeiter in der *Seidenfabrikation*, etwa 18,000 in der *Baumwollweberei* und 6000 in der *mechanischen Spinnerei* beschäftigt gewesen sein. Die schweizerischen Uhrenfabriken sollen in den Dreissigerjahren schon nahezu 20,000 Arbeiter beschäftigt haben.

Die bereits früher erwähnten schlimmen sozialen Zustände lieferten die Arbeiter, gleichviel ob jung oder alt, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sozusagen wehrlos den Fabrikanten aus, die mit wenigen Ausnahmen die Situation zu der schamlosesten Ausbeutung ihrer Lohnsklaven benützten.

Ueber die *Beschäftigung von Kindern in der ostschweizerischen Textilindustrie* wird im erwähnten Kapitel von Curtis Geschichte der Schweiz unter anderem folgendes gesagt:

* Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert.

«Man zählte 1815 im Kanton Zürich 60 Spinnmaschinen, die 1124 Minderjährige, wovon 48 7—9jährige und 248 10—12jährige, beschäftigten, nicht allein bei Tage, sondern auch bei Nacht, mit Schichtenwechsel um Mittag und Mitternacht.

Im gleichen Jahre stellte die *thurgauische Regierung* eine Verordnung auf. Die Schulbehörden klagten, dass die Fabriken Uebervölkerung erzeugten, «Uebungsplätze schmutzigen Mutwillens» und hauptsächlich eine Gefahr für die Jugend seien. Wie im Kanton Zürich mussten die Kinder Tag und Nacht in zwei Schichten arbeiten.

Der Pfarrer in Egelshofen beklagt sich über die Fabriken in Konstanz, in welche Kinder aus seiner Gemeinde scharenweise gehen und dadurch den ganzen Winter hindurch von der Schule abgehalten werden. Eine Sonntagschule kann nicht errichtet werden, denn am Sonntag nachmittag wird der Lohn ausbezahlt, und dann laufen die Kinder wieder in die Stadt.»

In St. Gallen scheint es ums Jahr 1814 nicht besser ausgesehen zu haben. Man forderte, dass den Schulkindern, wenn sie nur des Tages arbeiteten, wöchentlich wenigstens drei Stunden für den Schulunterricht eingeräumt werden. Die Besoldung des hierfür eigens zu bestimmenden Lehrers wollte der Erziehungsrat *aus dem Kinderverdienst* bezahlen lassen.

Natürlich sah es auch in andern Industrien nicht besser aus an manchen Orten, und namentlich im Ausland sogar noch schlimmer. Ganz besonders schlimme Zustände müssen am Anfang des vorigen Jahrhunderts in den englischen Fabriken geherrscht haben. Shaftesburg berichtete, dass ums Jahr 1820 in England über 35,000 Kinder unter 13 Jahren, darunter mehrere Tausende, die nur 4, 5 oder 6 Jahre alt waren, oft 14 und mehr Stunden, sogar häufig mehrere Tage und Nächte ununterbrochen in Fabriken arbeiten mussten. Dabei fehlten die elementarsten hygienischen Vorsichtsmassnahmen oder Schutzvorrichtungen für Gesundheit und Leben der Arbeiterschaft. — Dafür wurden die Kinder mit Hilfe brutaler Gewaltmittel (körperlicher Züchtigung, selbst Gefangenschaft unter Entzug der Nahrung) zu angestrengtester Arbeitsleistung gezwungen.

Das heute noch viel erwähnte Buch von Fried. Engels «*Die Lage der arbeitenden Klassen in England*» gibt über diesen Gegenstand reichlich Aufschluss.

Allerdings zeigten die später in Frankreich, in Belgien, in Oesterreich, Italien usw. veranstalteten Erhebungen über die Zustände in den Fabriken, dass es überall schlimm bestellt ist um die Arbeiterschaft, wo diese sich nicht selbst Kraft ihrer wirtschaftlichen Organisation zu schützen vermag oder einen weitgehenden Schutz durch die Gesetzgebung genießt. Dies wird besonders noch durch die jüngsten Beobachtungen der Fabrikarbeit in Russland und Japan bestätigt.

Man brauchte die Herren Kapitalisten und Unternehmer bloss eine Zeitlang völlig frei schalten und walten zu lassen, sie wären mit den gesunden und zähesten Völkern bald fertig, auch ohne Krieg.

Die entsetzliche Ausbeutung, der die Fabrikarbeiter namentlich am Anfang des vorigen Jahrhunderts preisgegeben waren, musste die Arbeiterbevölkerung häufig zu Verzweiflungsakten treiben, wie solche in den Dreissigerjahren des vorigen Jahrhunderts in England vielfach vorkamen. Andererseits konnten die Gefahren so krasser gesellschaftlicher Zustände einsichtigen Staatsmännern nicht entgehen. Dass sich Philanthropen wie R. Owen, St. Simon und andere darüber aufregten, wird niemanden verwundern.

Die Zahl der Leute wurde immer grösser, die stets dringender die Regierungen zum Einschreiten mahnten, bevor es zu spät sei und die Masse der Verzweifelten in ihrer Empörung die ganze Gesellschaft in den Abgrund mitreisse, in den die unbeschränkte Herrschaft des kapitalistischen Unternehmertums sie gestürzt hatte. Wer nicht mit Leib und Seele der manchesterlichen Geldsacksphilosophie verkauft war, musste in den Ruf um Schutz für die schonungslos ausgebeuteten, wehrlosen Frauen und Kinder mit einstimmen. Das alles hätte indessen vielleicht noch nicht genügt, den schwerfälligen Mechanismus der Staatsmaschinerie in Gang zu bringen, wenn nicht die konservativen Parteien, Landlords, Schutzzöllner, allerhand Krautjunker, ferner die Kleinhandwerker, die Kleinkrämer und endlich der Klerus in der industriellen Entwicklung ihren gefährlichsten Gegner erblickt hätten.

Früher waren nämlich die Industriellen und Grosskaufleute gegen Schutzzölle, und für billige Lebensmittel, um sich billige Arbeitskräfte im Inland und günstige Absatzgelegenheit im Ausland zu sichern.

Mit Schrecken sahen die Grundbesitzer die ländlichen Bezirke sich mehr und mehr entvölkern, die städtischen oder industriellen Bevölkerungsschichten rasch zunehmen und dadurch die Zahl der Gegner der Schutzzölle steigen, während andererseits in gleichem Verhältnis das Angebot der Arbeitskräfte auf dem Lande, damit aber auch die Rendite des Bodens sich verringerte. Der Klerus musste für seine Kirche fürchten, die sich damals der kapitalistischen Ausbeutung noch nicht angepasst hatte, und endlich sahen die Krüppelschützen und Kleinkrämer die Konkurrenz der kapitalistischen Grossbetriebe als ein wirtschaftliches Ungeheuer, das ihnen die Existenzmöglichkeit wegschnappt. Diese konservativ gesinnten Herrschaften glaubten, durch den Erlass von Arbeiterschutzgesetzen würde die Entwicklung der Industrie aufgehalten.

Alle diese Erscheinungen zusammen bildeten damals die treibende Kraft in der Gesellschaft, die die erste Arbeiterschutzgesetzgebung entstehen liess.

Die ersten Fabrikgesetze.

Soweit wir darüber orientiert sind, wären die Anfänge einer Gesetzgebung zum Schutz der Fabrikarbeiter dort zu suchen, wo die Wiege des modernen Industrialismus stand, das heisst *in England*.

Im Jahre 1802 wurde dort ein von Sir *Robert Peel* ausgearbeitetes Gesetz erlassen, zum Schutze der Lehrkinder in den Fabriken für Baum- und Schafwollbearbeitung. Das Gesetz sollte die Arbeitszeit dieser Kinder auf 12 Stunden täglich (exklusive Mahlzeiten) beschränken. Die Nacharbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens war darin verboten, ferner sollten den Kindern täglich wenigstens vier Unterrichtsstunden eingeräumt und auf ihre Gesundheit bei der Wahl ihrer Beschäftigung etwelche Rücksicht genommen werden.

Dieses gewiss in mässigen Grenzen gehaltene Gesetz blieb beinahe wirkungslos, weil die Ueberwachung dessen Ausführung den Gemeinden übertragen war, in denen damals die Fabrikanten fast Alleinherrscher waren. So kam es, dass im Jahre 1815 eine durch Parlamentsbeschluss ausgeführte Enquête noch Zustände zutage förderte, die an grauenhaften Momenten den vor Erlass dieses Gesetzes konstatierten nicht nachstanden. Man beschloss daher im Jahre 1819, die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Baumwollfabriken gänzlich zu untersagen und für die übrigen Kinder bis zum 16. Altersjahr dieselbe auf 12 Stunden festzusetzen. Auch diesmal haperte es bedenklich mit der Handhabung des Gesetzes. Die Fabrikanten boten, überall wo sie es nicht mehr wagten, das Gesetz offen zu umgehen, alles auf, um dessen Abschaffung zu erwirken. Dabei blieben allerdings auch die Anhänger des gesetzlichen Arbeiterschutzes nicht untätig. So entstanden heftige Kämpfe für und wider das Gesetz, in denen zuerst die Fabrikanten Sieger blieben, indem sie im Jahre 1831 dessen Beseitigung durchsetzten. Statt sich nun in der Ausbeutung ihrer Lohnsklaven zu mässigen, trieben sie die Arbeiterschaft neuerdings zu Verzweiflungsakten. Die Regierung unterdrückte zwar prompt die Revolten durch Polizei- und Militärgewalt, veranstaltete aber neue Enquêtes im Jahre 1833, die geradezu furchtbare Eindrücke hinterliessen. Es wurde daher im Jahre 1833 ein neues Gesetz erlassen, das eigentlich den gesetzlichen Normalarbeitstag für die Fabriken und die berufsmässig betriebene Fabrikinspektion inaugurierte.

Der gesetzliche Fabrikarbeitstag von 1833 begann um 5 Uhr morgens und endete um 9 Uhr abends. Innerhalb dieser 16 Stunden konnten Personen von 13 bis 19 Jahren zu 10 $\frac{1}{2}$ stündiger wirklicher Arbeitszeit verwendet werden. Kinder unter 9 Jahren durften, mit einigen Ausnahmen, nicht in Fabriken arbeiten, während die Arbeitszeit von Kindern zwischen 9 bis 13 Jahren täglich 8 Stunden betrug. *Nachtarbeit für alle Personen unter 18 Jahren verboten.*

Diese Akte von 1833, zu deren Ueberwachung Fabrikinspektoren ernannt wurden, bezog sich auf die Baumwoll-, Schafwoll-, Kammwoll-, Hanf-, Flachs-, Heede-, Leinen- und Seidenmühlen oder Fabriken, und zwar auf solche, worin Dampf, Wasser oder irgendeine andere mechanische Kraft Anwendung fand.

Im Jahre 1844 wurde das Gesetz von 1833 ergänzt, indem man sämtliche weiblichen Arbeiter über 18 Jahren in jeder Beziehung gleichstellte, ausserdem auch die Arbeitszeit der Kinder von 9 bis 13 Jahren auf 6 $\frac{1}{2}$ Stunden und in einigen Fällen auf 7 Stunden täglich herabsetzte. Im Jahre 1847 wurde das Gesetz für die jungen Personen und Frauen erlassen, welches 1850 dahin geändert wurde, dass während den ersten 5 Wochentagen 10 $\frac{1}{2}$ Stunden, mit Mahlzeiten 12 Stunden, am Sonnabend jedoch nur 7 $\frac{1}{2}$ Stunden, also in der ganzen Woche nur 60 Stunden, ausschliesslich der Mahlzeiten, zu arbeiten erlaubt war. Diese Arbeit musste von morgens 6 Uhr, bis abends 6 Uhr, an Sonnabenden bis 2 Uhr nachmittags erfolgen.

Die britische Fabrikakt von 1864 brachte neue und erweiterte Gesundheitsvorschriften, sowie die Ausdehnung des Normalarbeitstages auf die Tonwaren, Zündhölzchen, Perkussionszündhütchen, Patronen- und Tapetenfabriken, ferner auf die Barchentschneidereien.

Im Jahre 1867 (15. August) neue Ausdehnung auf alle Fabriken, welche 50 oder mehr Personen beschäftigten, auf alle Schmelzöfen, Kupferhämmer, Mühlen, Schmieden, Hüttenwerke, Maschinenfabriken, Gummi-, Guttapercha-, Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien. Sodann wurden durch eine später erlassene Werkstättenregulierungsakte die Fabrikgesetze auf alle Werkstätten ausgedehnt, worin ein Kind, eine junge Person unter 18 Jahren oder eine Frau arbeitet.

Wenn nun auch in England bis zum Jahre 1870 nirgends ein gesetzlicher Arbeitstag für Männer existierte, so hat sich tatsächlich doch deren Arbeitstag nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit der Frauen und jungen Personen geregelt, wo er nicht, dank der Bestrebungen der in England inzwischen mächtig gewordenen Trade-Unions, in Praxis bereits weit

unter den gesetzlichen Maximalarbeitstag reduziert worden war.

In *Frankreich* sah das napoleonische Gesetzbuch (Art. 1384) bereits eine beschränkte Haftung der Unternehmer für Leben und Gesundheit ihres Arbeitspersonals vor.

Im Jahre 1813 wurde dort die Arbeit in Bergwerken für Kinder unter 10 Jahren gesetzlich verboten; es soll aber wie in England dieses Gesetz, resp. dessen Anwendung sehr häufig gerade dort versagt haben, wo diese am notwendigsten gewesen wäre.

Auch hier ist zu bemerken, dass es der damals am Ruder stehenden französischen Regierung weniger um die Interessen der Arbeiterklasse, als darum zu tun war, der gefürchteten Uebermacht des industriellen Kapitalismus rechtzeitig entgegenzuwirken und das Land vor der Gefahr zu schützen, bald keine tüchtigen Soldaten mehr zu bekommen.

Allerdings soll die Periode des eigentlichen Arbeiterschutzes in Frankreich im Jahre 1841 beginnen. Es wurde damals ein Gesetz erlassen, das die Kinderarbeit vor dem 8. Jahr in Motorbetrieben mit über 20 Arbeitern verbot und den Achtstundentag für Kinder bis zu 12 Jahren, ferner den Zwölfstundentag für Jugendliche bis zu 16 Jahren vorsah.

Das nachher am 9. September 1848 erlassene Dekret betreffend die Arbeitsstunden in den Fabriken setzte fest, dass die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken nicht mehr als 12 Stunden betragen dürfe. In einem Dekret vom 17. Mai 1851 wurden hierfür Ausnahmen vorgesehen.

Aber auch diese Massnahmen sollen wegen ungenügender Kontrolle nahezu wirkungslos geblieben sein. Erst im Jahre 1874 wurde in Frankreich ein Arbeiterschutzgesetz erlassen, das diesen Namen verdient und für Fabriken, Werkstätten und Bergwerke Geltung hatte. Dieses Gesetz verbot die Kinderarbeit in Bergwerken und Fabriken vor dem 12. Jahre, in Werkstätten vor dem 10. Jahre. Die tägliche Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 12 bis 16 Jahren wurde auf 12 Stunden im Maximum festgesetzt und diesen sowie Frauen unter 21 Jahren die Nachtarbeit untersagt. Gleichzeitig wurde damals in Frankreich die Fabrikinspektion eingeführt.

Ueber die Entstehung der Arbeiterschutzgesetzgebung in *Deutschland* berichtet Paul Umbreit* unter anderem.

In *Deutschland* traten die ersten Arbeiterschutzbestrebungen in Preussen, und zwar 1824 im Bezirk Düsseldorf hervor, wo bekannt wurde, dass 6jährige Kinder in Spinnereien in 11stündiger nächtlicher Arbeit überanstrengt und in ihrem körperlichen Befinden und geistigen

* Die *Arbeiterschutzgesetzgebung*, Berlin 1907. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften.

Fortkommen masslos geschädigt wurden. Eine vom Unterrichtsminister v. Altenstein veranlasste Umfrage ergab erschreckende Zustände. Im Bezirk Düsseldorf arbeiteten 3300 Kinder in der Textilindustrie, davon ein Teil in Nachtschichten, „Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, aufgedunsene Backen, geschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen, Hautausschläge und asthmatische Zufälle“ — das ist das Bild, das von diesen Kindern entworfen wurde. In Köln wurden Kinder von 5 Jahren in Textilfabriken, Hut- und Porzellanfabriken beschäftigt, im Bezirk Koblenz in Tabakfabriken, im Bezirk Trier sogar in Glashütten, Eisen- und Stahlwerken. Der Magistrat von Luckenwalde berichtete: „Die Kinder wachsen im sittlichen Verderben auf. So wird der Staat und seine Mitglieder solcher Bürger und Bürgerinnen sich schwerlich zu erfreuen haben, deren Geist in der Kindheit schon erdrückt, deren besseres sittliches und religiöses Gefühl schon im Keim vergiftet wurde.“

Gleichwohl geschah nichts zum Schutze der Kinder, 1827 begnügte sich der Minister v. Altenstein, eine strenge Durchführung des Schulbesuches zu fordern; wo aber Ueberanstrengung der Kinder nicht zu besorgen sei, könne Dispensation vom Unterricht gestattet werden. Dabei wäre es vielleicht geblieben, wenn nicht im folgenden Jahre die Militärbehörden entdeckt hätten, dass die Fabrikgegenden ausserstande seien, ihr Rekrutenkontingent zu liefern. Dies veranlasste eine königliche Kabinettsorder, die Frage aufzurollen, wie weit zu diesem Uebelstande die nächtliche Kinderarbeit in Fabriken beigetragen habe. Die nächste Frage war ein Kabinettsstreit zwischen dem Minister des Innern und dem des Unterrichts, wobei ersterer allen Ernstes die Schuld auf die übertriebenen Anforderungen der Schule (!) schob und eine Herabsetzung des Unterrichts verlangte. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten geschah wieder ein volles Jahrzehnt nichts, bis 1837 der Selbstmordversuch einer jugendlichen Fabrikarbeiterin in Barmen das öffentliche Gewissen weckte und das Verlangen nach Schutzgesetzen auslöste. Der Fabrikant Schuchardt-Barmen setzte im rheinischen Provinziallandtage eine Adresse an den König durch, in der ein formuliertes Schutzgesetz beantragt wurde. Endlich 1839 bequeme sich die Regierung zum Erlass eines Regulativs, das die regelmässige Arbeit in Berg-, Hütten- und Pochwerken, sowie Fabriken vor dem 9. Jahre verbot, die Zulassung zu solcher Arbeit vor dem 16. Jahre von einem dreijährigen, eventuell durch Fabrikschulen zu ersetzenden Unterricht abhängig machte, sowie bis zu diesem Alter die Arbeitsdauer auf 10 Stunden beschränkte, die Nachtarbeit zwischen 9—5 verbot, die Pausen regelte und die Führung einer Liste der Jugendlichen anordnete, aber die Kontrolle völlig vergass! Infolgedessen blieb das Gesetz ohne Wirkung. Ergebnislos blieb auch die 1849 geschaffene Inspektion, bestehend aus Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Gesellen und Fabrikarbeitern unter dem Namen „Gewerbe-rat“. In Berlin war ein besonderer Gewerbe-polizei-inspektor angestellt; ein gleiches wurde von anderen Bezirken verlangt. Alle diese Erfahrungen führten 1853 zur Revision des Regulativs, bei der das Beschäftigungsverbot bis zum 10. Jahre und von 1855 ab bis zum 12. Jahre ausgedehnt, die Arbeitsdauer bis zum 14. Jahre auf 6 Stunden reduziert, die Nachtarbeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr verboten und Arbeitsbücher eingeführt wurden. Der bedeutsamste Fortschritt war die Anstellung von Fabrikinspektoren, zunächst für die Bezirke Arnberg, Düsseldorf und Aachen, Wohl dem Drängen der Fabrikanten nachgebend, zog die Regierung 1862 den Arnberger Posten ein. 1867 wurde das Gesetz auf die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau und durch die Gewerbeordnung 1899 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt.

In Bayern wurde 1840 der Anfang mit dem Verbot der Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken, sowie der Nachtarbeit für Jugendliche bis zum 12. Jahre gemacht. 1854 wurde das Schutzalter auf das 10. Jahr erweitert und für Jugendliche der Neunstundentag festgesetzt.

Sachsen trat erst 1861 in die Reihe der Arbeiterschutzstaaten ein mit einem Kinderarbeitsverbot vor dem 10. Jahre, das 1865 auf das 12. Jahr erweitert wurde, und mit dem Zehnstudentag für Kinder unter 14 Jahren.

In Württemberg und Baden galten lediglich Gesetze zur Regelung des Schulbesuchs

So lagen die Dinge, als 1869 die Gewerbeordnung für Norddeutschland in Kraft trat und 1871 bis 1873 auf das Reich ausgedehnt wurde. Sie verbot die Kinderarbeit in Fabriken bis zum 12. Jahre, beschränkte die tägliche Arbeitsdauer für Kinder bis 14 Jahren auf 6 Stunden, für Jugendliche bis 16 Jahren auf 10 Stunden und verbot die Nachtarbeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr. Eine 1874/75 veranstaltete Enquête ergab die Reformbedürftigkeit dieser Bestimmungen und veranlasste die Gewerbeordnung von 1878, die der Regierung die Befugnis gab, die Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen aus Rücksicht der körperlichen Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit zu regeln, den Fabrikarbeiterschutz auf Werften, Hüttenwerke und Bauhöfe ausdehnte und vor allem die Fabrikinspektion für das ganze Reichsgebiet obligatorisch einführte.

Wir müssen aber zur Schweiz zurückkehren, nachdem wir festgestellt haben, dass die ersten Fabrikgesetze im Auslande erlassen wurden und die für deren Entstehung massgebenden Ursachen eigentlich mit den Interessen der Arbeiterklasse herzlich wenig zu tun hatten. Es ist daher auch sehr begreiflich, wenn überall mit der Ausführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes so schmäbliche Schindluderei getrieben wurde wie es übereinstimmend in England, in Frankreich und in Deutschland und, wie wir später sehen, auch in der Schweiz konstatiert wurde. Der bürgerliche Staat vermag eben am wirksamsten nur die wirtschaftlich Starken zu schützen.

(Fortsetzung folgt.)



Eine eklatante Widerlegung.

II.

Interessant, wenn auch nicht neu, sind die Ausführungen der « Arbeitgeberzeitung » über die *wirtschaftlichen Ursachen der Teuerung*. In Nr. 53 (vom 31. Dezember 1910) des genannten Blattes steht unter anderem folgendes hierüber:

«Das Fleisch, die Milch und deren Produkte stehen heute im Preise sehr hoch. Zwar haben die Jahre um 1870 herum ähnliche Preise aufzuweisen; immerhin werden auch jene von dem gegenwärtigen Niveau übertroffen. Aber gerade die genannten Produkte sind weniger der Spekulation ausgesetzt, da sie sich nicht aufstapeln lassen. Die Ursache ihrer Verteuerung kann deshalb nicht in den monopolistischen Bestrebungen des spekulativen Wirtschaftslebens zu suchen sein, sondern in andern Umständen.

Mit der Hebung der Lebenshaltung der untern Volksschichten, die auch von sozialdemokratischer Seite zugegeben wird, ist der Fleischkonsum gewachsen. Dazu